

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 19 vom 26.07.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2024, aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.05.2024



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachungsanordnung**Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan
für das Haushaltsjahr 2024**

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 16.05.2024 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 21.05.2024 teilte der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, die Anzeige zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 27.05.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus – Amt 20 Kämmerei, Kaiserstraße 85, Zimmer 216 – zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 27. Mai 2024

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 – hat der Rat der Kommune Stadt Haan mit Beschluss vom 09.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

116.196.684 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 126.016.187 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.491.625 EUR im Ergebnisplan)

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 108.002.602 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 118.677.124 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.611.329 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.952.432 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.900.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.342.192 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.900.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.656.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 7.327.879 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 30.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer					
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf					254 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf					510 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf					427 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Bei erstmaliger Besetzung oder Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.